

2. Satzung der Gemeinde Hülsede über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Ortsteil Schmarrie

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Schmarrie.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen bilden einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB bzw. runden diesen ab.

§ 3 Inkrafttreten

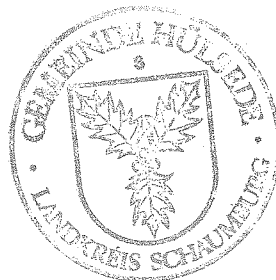
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hülsede, den 07. Januar 1997

GEMEINDE HÜLSEDE

Der Bürgermeister


(Weißels)



Der Gemeindedirektor


(Wilke)

Verfahrensvermerke

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser Satzung wurden am 17.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

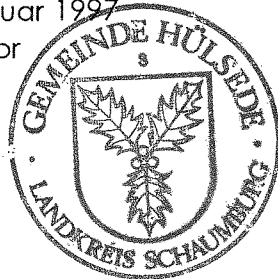
Der Entwurf dieser Satzung hat gem. § 34 Abs. 5 BauGB in der Zeit vom 28.05.1996 bis 10.06.1996 zur Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegen.

Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hülsede, den 07. Januar 1997

Der Gemeindedirektor


(Wilke)



Anzeige

Diese Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB am 16.01.1997 angezeigt worden.

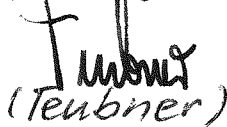
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

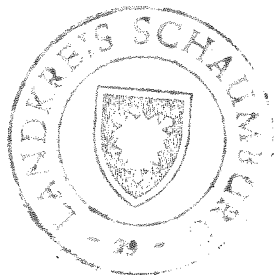
Stadthagen, den 19.03.1997
Az.: 63-617010/62.2/2.5

Landkreis Schaumburg

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:


(Teubner)



Inkrafttreten

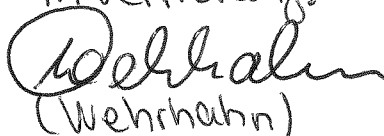
Die Durchführung des Anzeigenverfahrens der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist gem. § 12 BauGB am 16.04.1997 im Amtsblatt Nr. 9/1997 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Diese Satzung ist damit am 16.04.1997 rechtsverbindlich geworden.

Hülsede den

Der Gemeindedirektor



In Vertretung:


(Wehrhahn)



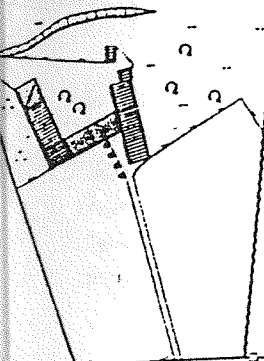
Hülsede

Satzung der Gemeinde Hülsede über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (OT Schmarrie) - Innenbereichssatzung - gem § 34 Abs. 4 BauGB

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Grenze vorhandener B-Pläne



Stand 10/95



20 kV

112,5

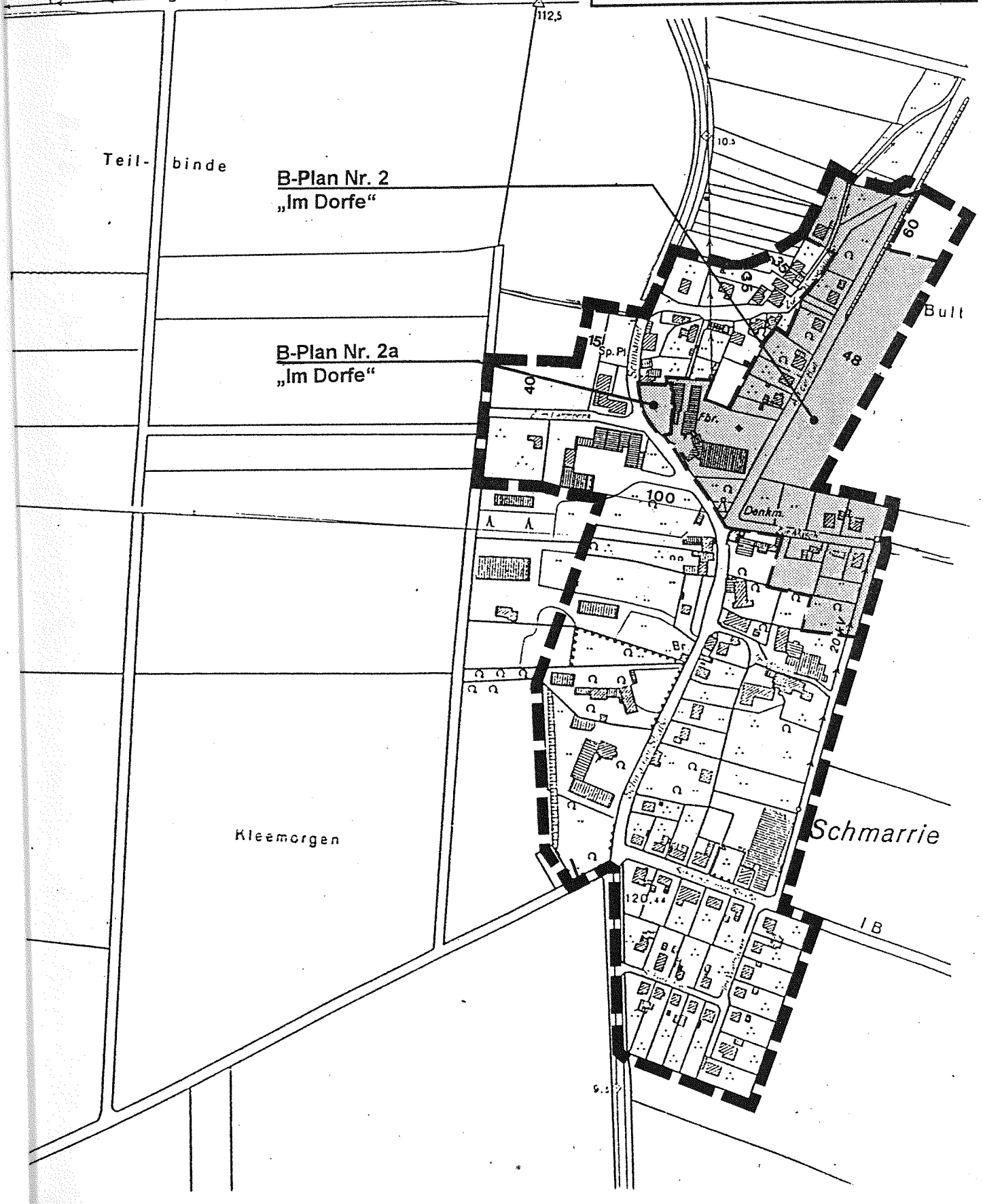
Teilbinde

B-Plan Nr. 2
„Im Dorfe“

B-Plan Nr. 2a
„Im Dorfe“

Kleemorgen

Schmarrie



GEMEINDE HÜLSEDE
Bauverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Döpke/Ho
Az.: - 60.1 -
Telef.-Nr.: 0 57 23 / 7 05-66
Rodenberg,

Drucksache-Nr. 361/996
Ausgegeben: 23.9.96
Namenszeichen: Na.

V O R L A G E für den VA und Rat:

Bauleitplanung

2. Satzung der Gemeinde Hülsede über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - OT Schmarrie -

Der dieser Drucksache beigefügte Satzungsentwurf lag zur Bürgerbeteiligung öffentlich aus. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind dieser Drucksache zur Information beigefügt. Folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurden im Verfahren von Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

1. Vom Amt für Zivil- und Katastrophenschutz des LK Schaumburg wird darauf hingewiesen, daß zur Löschwasserversorgung eine ausreichende Löschwassermenge sicherzustellen ist.

Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag:

Die Samtgemeinde Rodenberg hat als örtlicher Träger des Feuerschutzes die erforderliche Löschwasserversorgung sicherzustellen. Städtebauliche Zielsetzung der vorliegenden Innenbereichssatzung ist es, den Bestand der vorhandenen Ortslage abzurunden. Die hier zur Abrundung ergänzend ausgewiesenen Flächen werden in der Regel künftig als Wohnbauflächen genutzt, werden insoweit keine weitergehenden Anforderungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung erfordern. Der erforderliche Löschwasserbedarf für diese Nutzung ist sichergestellt.

2. Das Amt für Naturschutz des LK Schaumburg regt an, Pflanzstreifen festzusetzen, um den Ortsrand zur freien Feldmark abzugrenzen. Der Bestand vorhandener Anpflanzungen soll zum Erhalt festgesetzt werden. Die Satzung sollte weiterhin um Festsetzungen bezüglich Fassadenfarben, Dachneigung und Dachfarben ergänzt werden.

Das Amt für Naturschutz weist weiter darauf hin, daß der räumliche Geltungsbereich der Satzung Flächen im Bereich der Baum- und Heckenschutzverordnung ausweist und sich im Geltungsbereich der Satzung das Naturdenkmal Nr. 29 „Eichengruppe“ befindet. Die Baum- und Heckenschutzverordnung stellt höherrangiges Recht dar. Die Baumgruppe ist von Bebauung freizuhalten, um den Charakter nicht zu beeinträchtigen.

Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag:

Zu den vorgetragenen naturschutzfachlichen Anregungen ist hinzuweisen, daß die mit der Satzung beabsichtigte Abrundung des Ortsteiles keine, das Landschaftsbild

verunstaltende Entwicklung erwarten läßt. Auf die Festsetzung eines Pflanzstreifens bzw. auf Vorgaben bezgl. Fassadenfarben, Dachneigungen und Dachfarben wird gegenwärtig verzichtet. Sollte sich die zukünftige bauliche Entwicklung im OT Schmarrie erkennbar als Beeinträchtigung für das Landschafts- und Ortsbild darstellen, so wird sich die Gemeinde Hülsede mit dem Erlaß örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen auseinandersetzen.

Die Hinweise zur Baum- und Heckenschutzverordnung sowie zum Naturdenkmal „Eichengruppe“ werden zur Kenntnis genommen.

3. Das Straßenbauamt in Hameln teilt mit, daß der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung straßenbauliche Belange berührt. Im nördlichen Geltungsbereich ist die sogenannte freie Strecke der Kreisstraße betroffen. Die nach dem Straßengesetz bestehende Bauverbotszone und das Zuwegungsverbot müßten beachtet werden. Das Straßenbauamt schlägt vor, den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung am nordwestlichen Ortsrand (Ortsausgang in Richtung Hülsede) zurückzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag:

Eine bauliche Nutzung der am nordwestlichen Ortsrand im Geltungsbereich der Satzung vorgesehenen Flächen läßt sich wegen der durch das Straßenrecht begründeten Bauverbotszone und das Zuwegungsverbot nicht realisieren. Insoweit ist es auch nicht sinnvoll, durch die Abrundungssatzung bauliche Nutzungsmöglichkeiten darzustellen. Der Geltungsbereich der Satzung wird entsprechend dem Vorschlag der Straßenbaubehörde zurückgesetzt. Möglichkeiten zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze sollten geprüft werden. Ggf. wäre dann anschließend durch Erweiterungssatzung bauliche Nutzungsmöglichkeiten vorzugeben.

4. Die Landwirtschaftskammer Hannover verweist auf ihre bisherigen Stellungnahmen. Hier wurden gegen die Satzung grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und darauf hingewiesen, daß bei geplanten Wohnbauvorhaben die Dienststelle zu beteiligen ist, da eine unmittelbare Nachbarschaft von Wohngebäuden zu landwirtschaftlichen Produktionsstätten zu nachbarschaftlichen Konflikten führt.

Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag:

Die im Baugenehmigungsverfahren erforderliche Beteiligung der Landwirtschaftskammer wird durch die Aufstellung dieser Satzung nicht berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschlußempfehlung:

Der Geltungsbereich der 2. Satzung der Gemeinde Hülsede über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles wird entsprechend der Anregung des Straßenbauamts Hameln geändert.

Die 2. Satzung der Gemeinde Hülsede über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, OT Schmarrie, wird beschlossen.

2 j'g
1 Entf.
VA 02
v. 1. 10. 96

